

Der Regierungsrath des Kantons Zürich,
nach Einsicht vorstehenden Bundesrathsbeschlusses,
verordnet:

Es soll dieser Beschluß in das Amtsblatt und die
Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 18. Jenner 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.

G e s e t z

betreffend

die Besoldungen der Volksschullehrer.

(Vom 22. Christmonat 1872.)

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für
einen Primarlehrer 1200 Franken, für einen Sekundar-
lehrer 1800 Franken jährlich, je nebst Wohnung,
2 Klafter Holz jährlich und $\frac{1}{2}$ Fuchart Gemüseland;
Wohnung und Gemüseland in möglichster Nähe des
Schulhauses.

Wo einzelne dieser Naturalleistungen von der Ge-
meinde, beziehungsweise dem Kreis nicht verabreicht
werden können, ist entsprechende Baarvergütung zu
bestimmen. Das Maß derselben setzt die Bezirks-
schulpflege fest.

Die Baarbesoldung ist vierteljährlich zu entrichten.

Der Staat übernimmt von der Baarbesoldung zunächst die eine Hälfte; an die andere Hälfte trägt er nach Maßgabe des Steuerfußes der Gemeinde oder des Kreises und der für diese Aufgabe verwendbaren Erträgnisse des Schulfonds bei. Zu diesem Ende werden durch den Regierungsrath Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbefoldung weiter erhöht, so theiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1500 Fr. für die Primar- und 2000 Fr. für die Sekundarlehrer (Alterszulagen nicht inbegriffen), und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit $\frac{1}{10}$, wobei die vorbezeichnete Klasseneintheilung der Gemeinden und der Kreise zum Maßstab zu nehmen ist.

Der jährliche Gesamtbeitrag des Staates an eine Sekundarlehrstelle soll wenigstens 1200 Franken betragen.

§ 2. Der Staat gewährt den Lehrern überdieß für das sechste bis zehnte Dienstjahr Fr. 100, für das elfte bis fünfzehnte Fr. 200, für das sechszehnte bis zwanzigste Fr. 300, und für mehr als zwanzig Dienstjahre Fr. 400 jährliche Zulage.

Bei Berechnung dieser Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre.

§ 3. Ein Vikar an der Primarschule wird mit Fr. 20, an der Sekundarschule mit Fr. 25 wöchentlich entschädigt.

Eine Arbeitslehrerin bezieht von der Gemeinde mindestens Fr. 25 jährlich für die wöchentliche Stunde.

§ 4. Der Regierungsrath ist befugt, um öfterem Lehrerwechsel vorzubeugen, die Besoldung der Lehrer an einzelnen abgelegenen Schulen aus Staatsmitteln bis auf Fr. 300 über den Normalansatz zu erhöhen.

§ 5. Die in §§ 1 und 2 festgesetzten Besoldungen werden für die am 1. Wintermonat 1872 an zürcherischen Schulen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer vom 1. Jenner 1872 an, für die Vikare vom 1. Wintermonat 1872 an berechnet und ausbezahlt. Im Uebrigen tritt das Gesetz mit 1. Jenner 1873 in Kraft.

§ 6. Durch dasselbe werden die §§ 301—305 und § 121, Absatz 1, des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 23. Christmonat 1859 und das Gesetz betreffend den Ersatz des Schulgeldes vom 20. Hornung 1870 aufgehoben.

§ 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 1. Wintermonat 1872.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der erste Sekretär:

Dr. J. Stöfel.

Der Regierungsrath,

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 30. Christmonat 1872 das Ergebniß der Volksabstimmung über

daselbe vom 22. gl. Mts. festgestellt hat und sich ergeben:

• Botanten:	Annehmende:	Berwerfende:
42,953	28,886	13,975

Ungültige Stimmen: 92.

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 8. Hornung 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.

G e s e t z

betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes über die Sekundarschulen vom 23. Christmonat 1859.

(Vom 22. Christmonat 1872.)

§ 1. In § 100 des gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen werden die Worte: „die Zahl dieser Kreise darf nicht über sechszig ansteigen,“ gestrichen.

§ 2. Der Besuch der Sekundarschule ist unentgeltlich.